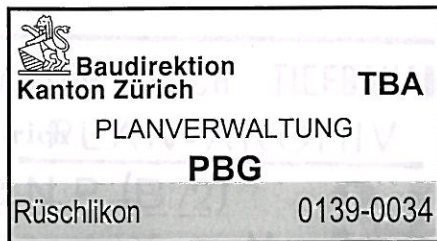


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 5. Oktober 1961



3579. Quartierplan (Genehmigung). Am 22. Juni 1961 ersuchte der Gemeinderat Rüschlikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 11. Oktober 1960 betreffend Festsetzung des Quartierplanes in der Rüti mit Bau- und Niveaulinien

- a) an der Säumerstrasse, von der Alsen- bis zur Langhaldenstrasse (alles Strassen III. Kl.);
 - b) an der Quartierstrasse im Seewadel, von der Alsenstrasse künftiger Flurweg Nr. 125, Gemeinde Thalwil) bis zur Zimmerbergstrasse (Quartierstrasse);
 - c) an der Zimmerbergstrasse, von der Quartierstrasse im Seewadel bis zum oberen Rütieweg (Flurweg Nr. 39);
 - d) am Oberen Rütieweg (Flurweg Nr. 39), von der Zimmerbergstrasse bis zur Langhaldenstrasse,
- unter Aufhebung der Bau- und Niveaulinien an der Zimmerbergstrasse auf dem Teilstück vom Oberen Rütieweg bis zur Langhaldenstrasse.

Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 30. August 1961 sind gegen den am 18. November 1960 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Das gegen Norden spitz zulaufende Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Säumer- und die Langhaldenstrasse im Westen und Nordwesten, die Nidelbadstrasse und die Alpenstrasse im Osten und die Alsenstrasse beziehungsweise die Gemeindegrenze Thalwil im Süden. Mit Ausnahme der Säumerstrasse weisen alle umgrenzenden Strassen genehmigte Baulinien auf, wobei es sich, abgesehen von der Nidelbadstrasse II. Kl. Nr. 4, um Strassen III. Kl. handelt. Der Erschliessung des Gebietes dienen die Strassen im Seewadel und die Zimmerbergstrasse sowie der Obere Rütieweg.

Der Bedeutung der Säumerstrasse entspricht der mit 22 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien schliessen südlich an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4064 vom 30. Dezember 1948 und nördlich an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3715 vom 29. Dezember 1949 genehmigten Baulinien der Alsen- bzw. der Langhaldenstrasse an. Sie weisen bei der Einmündung in diese Strassen, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Die Niveaulinie zeigt eine Maximalsteigung von 3,5 % an.

Die Baulinienabstände der Quartierstrasse im Seewadel (19 m), der Zimmerbergstrasse (17 m) und des Oberen Rütieweges (14 m) entsprechen der Bedeutung dieser Quartierstrassen bzw. des Flurweges. Die Baulinien der Quartierstrasse im Seewadel schliessen im Westen an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4064 vom 30. Dezember 1948 und im Osten an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1616 vom 8. Juni 1950 genehmigten Baulinien der Alsen- bzw. der Zimmerbergstrasse an. Die südliche Baulinie ist bei der Einmündung in die Zimmerbergstrasse den Verkehrsverhältnissen entsprechend abgeschragt. Die Zimmerbergstrasse endet beim Grundstück Kat.-Nr. 3622 des Dr. K. Tanner in einem Keh-

platz, dessen Gestaltung Gegenstand eines Rekurses bildete. Der Regierungsrat hat den Rekurs mit Beschluss Nr. 3184 vom 28. Juli 1960 gutgeheissen. Der Kehrplatz ist nun im Sinne des Rekursentscheides vorgesehen und die Baulinien sind entsprechend angepasst worden. Vom Kehrplatz führt der Obere Rütieweg als 2,5 m breiter Fussweg, der beim Anschluss an den Kehrplatz als Treppe ausgebildet ist, zur Langhaldenstrasse. Die östliche Baulinie der Zimmerbergstrasse schliesst an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3715 vom 29. Dezember 1949 genehmigten Baulinien des Oberen Rütieweges (Teilstück Alpen- bis Zimmerbergstrasse) an.

Die Niveaulinie der Quartierstrasse Im Seewadel weist eine Maximalsteigung von 14 %, diejenige der Zimmerbergstrasse eine solche von 10 % und diejenige des Oberen Rütieweges eine solche von 20 % auf.

Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1616 vom 8. Juni 1950 genehmigten Bau- und Niveaulinien der Zimmerbergstrasse, Teilstück Oberer Rütieweg bis Langhaldenstrasse, wurden aufgehoben, da auf die Erstellung dieses Strassenteilstücks verzichtet werden kann. Als Ersatz ist für die Erschliessung der Grundstücke Kat.-Nrn. 2301 und 2771 eine Zufahrt von der Langhaldenstrasse vorgesehen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Rüslikon vom 11. Oktober 1960 betreffend Festsetzung des Quartierplanes in der Rüti mit Bau- und Niveaulinien

- a) an der Säumerstrasse, von der Alsen- bis zur Langhaldenstrasse (alles Strassen III. Kl.);
- b) an der Quartierstrasse im Seewadel, von der Alsenstrasse (künftiger Flurweg Nr. 125, Gemeinde Thalwil) bis zur Zimmerbergstrasse (Quartierstrasse);
- c) an der Zimmerbergstrasse, von der Quartierstrasse Im Seewadel bis zum Oberen Rütieweg (Flurweg Nr. 39);
- d) am Oberen Rütieweg (Flurweg Nr. 39), von der Zimmerbergstrasse bis zur Langhaldenstrasse,

und betreffend Aufhebung der Bau- und Niveaulinien an der Zimmerbergstrasse auf dem Teilstück vom Oberen Rütieweg bis zur Langhaldenstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Rüslikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rüslikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. Oktober 1961.

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t e ,
Der Staatsschreiber:

